

Quarzfeinstaub: Branchenlösung für Baustellen

Aufgrund einer EU-Vorgabe gilt Quarzfeinstaub als krebserzeugender Arbeitsstoff. Für die Umsetzung auf Baustellen wurde eine Branchenlösung ausgearbeitet.

TEXT: ROBERT ROSENBERGER, GESCHÄFTSSTELLE BAU

Aufgrund der Vorgaben der EU-Richtlinie 2017/2398 und deren verpflichtender Umsetzung in die nationalen Rechtsvorschriften der EU-Mitgliedsstaaten wurden mit BGBl. II 382/2020 die Grenzwertverordnung (GKV) und die Verordnung zur Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (VGÜ) novelliert.

Neuer Grenzwert für Quarzfeinstaub

In der GKV 2020 wurden der Grenzwert für Quarzfeinstaub von 0,15 mg/m³ auf 0,05 mg/m³ (MAK-Wert) als Tagesmittelwert gesenkt und Quarzfeinstaub gemäß EU-Richtlinie als krebserzeugend eingestuft. Gleichzeitig wurde auch die VGÜ in Bezug auf Quarzfeinstaub angepasst.

Schwerpunktaktion der Arbeitsinspektion

Die Arbeitsinspektion führt aufgrund der beschriebenen Neuerungen im Jahr 2021 österreichweit einen Schwerpunkt für Quarzfeinstaub durch. Diese Schwerpunktaktion hat staubarme (staubfreie) Arbeitsweisen auf Baustellen und im obertägigen Bergbau und im Besonderen die Reduktion oder Vermeidung von „Quarzfeinstaub“ zum Ziel.

Branchenlösung für Baustellen

Die Bauverbände haben in Zusammenarbeit mit der zuständigen Abteilung der Arbeitsinspektion eine Branchenlösung für die praxiserprobte Handhabung von Quarzfeinstaub auf Baustellen ausgearbeitet. Der Kern der Branchenlösung ist eine Best-Practice-Liste mit Arbeitsverfahren am Bau, bei denen typischerweise Staub entsteht. Dabei wird im Detail beschrieben, mit welchen

Arbeitsweisen das Staub- und somit auch das Aufkommen von Quarzfeinstaub reduziert bzw. minimiert werden kann.

Hilfstoool Quarzfeinstaub-Evaluierung

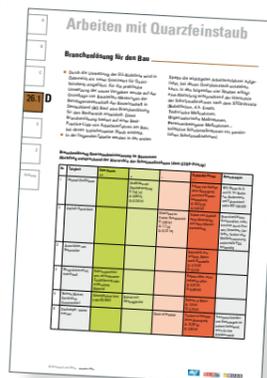
Für die Evaluierung der Quarzfeinstaub-Exposition auf Arbeitsplätzen hat die Arbeitsinspektion ein Excel-Hilfstoool zur Verfügung gestellt, mit dem maximale Expositionsauern gegenüber Quarzfeinstaub bei verschiedenen Arbeitsverfahren ermittelt werden können. Dies soll der Arbeitsvorbereitung bei einem zu erwartenden Auftreten von Quarzfeinstaub dienen.

Erläuterungen der Arbeitsinspektion

Die Arbeitsinspektion hat zur Umsetzung der neuen Vorgaben zum Thema Quarzfeinstaub Erläuterungen publiziert. Nachfolgend werden die wichtigsten Inhalte dieser Erläuterungen zusammengefasst:

■ **Meldung von Bauarbeiten:** Gemäß § 42 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) und § 13 GKV muss die Verwendung von krebserzeugenden Arbeitsstoffen vor deren Anwendung der Arbeitsinspektion gemeldet werden. Nachdem es sich aber bei Quarzfeinstaub um einen Arbeitsstoff handelt, der auf Baustellen

in der Regel schon lange in Verwendung steht, handelt es sich um keine erstmalige Verwendung. Eine Mel-



Mappe „Sicherheit am Bau“, Kapitel D 26, Seite mit Best-Practice-Tabelle.

BUCHTIPP

Die Sammlung „Aktuelle Gesetze ArbeitnehmerInnenschutz Bau 2021“ ist ein aktuelles und kompaktes Nachschlagewerk für Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Sachverständige und Experten im Baubereich.



Bestellung: www.webshop.wko.at, 1184 Seiten, gedruckt 28 Euro, E-Book (PDF) 18 Euro.

dung an das zuständige Arbeitsinspektorat ist daher nicht erforderlich.

■ **Substitution:** § 42 Abs. 1 ASchG sieht vor, dass krebserzeugende Arbeitsstoffe nach Möglichkeit durch ungefährliche Arbeitsstoffe zu ersetzen sind (Substitutionsgebot). Soweit es Bauprodukte, Zuschlagstoffe oder andere Erzeugnisse gibt, die keinen oder nur in geringem Anteil Quarzfeinstaub enthalten, sind diese Produkte zu verwenden. Alle Verfahren, bei denen Staub oder Quarzfeinstaub erzeugt wird, sind durch Verfahren zu ersetzen, bei denen kein oder nur in geringerem Ausmaß Staub oder Quarzfeinstaub entsteht und ein gleichwertiges Arbeitsergebnis erzielt werden kann.

■ **Grenzwertvergleichsmessungen:** Grundsätzlich sind gemäß § 28 GKV auf Arbeitsplätzen, bei denen Arbeitsstoffe mit Grenzwerten eingesetzt werden, Grenzwert-Vergleichsmessungen (Messungen am Arbeitsplatz) durchzuführen. Bei Arbeitsplätzen, die aufgrund der Bewertung vergleichbarer Arbeitsplätze den Grenzwert für Quarzfeinstaub einhalten, sind keine Grenzwertvergleichsmessungen erforderlich. Dies



EmiControls - V12s

Abbruchbaustelle mit Wasser-Besprühung zur Staubbinderung.

trifft beispielsweise auf die Anwendung der erwähnten Branchenlösung zu. Für Tätigkeiten und Arbeitsverfahren, für die keine Bewertungen vergleichbarer Arbeitsplätze vorliegen, sind jedenfalls Grenzwertvergleichsmessungen durchzuführen.

■ **Eignungs- und Folgeuntersuchungen nach VGÜ:** Sobald der Grenzwert dauerhaft unterschritten wird, sind keine Eignungs- und Folgeuntersuchungen gemäß VGÜ erforderlich. Die Einhaltung des Grenzwerts kann durch Grenzwertvergleichsmessungen (Messungen am Arbeitsplatz) nachgewiesen werden. Alternativ dazu können Messwerte vergleichbarer Arbeitsplätze herangezogen und daraus technische und organisatorische Maßnahmen abgeleitet werden (Anwendung der Branchenlösung). Keine Eignungs- und Folgeuntersuchungen sind erforderlich, wenn die Beschäftigten im Durchschnitt einer Arbeitswoche nicht länger als eine Stunde pro Arbeitstag Quarzfeinstaub ausgesetzt sind. Die Einhaltung der Expositionsdauer von einer Stunde ist durch eine nachvollziehbare und plausible Evaluierung des Arbeitsbereichs bzw. des Arbeitsplatzes erforderlich. Die Schutzwirkung einer Persönlichen Schutzausrüstung darf für die Beurteilung der Untersuchungspflichten gemäß VGÜ nicht herangezogen werden.

■ **Verzeichnis der exponierten ArbeitnehmerInnen:** Gemäß § 47 ASchG ist bei

der Verwendung von krebserzeugenden Arbeitsstoffen – und somit auch bei Quarzfeinstaub – ein Verzeichnis der betroffenen Arbeitnehmer zu erstellen und nach Beendigung der Exposition dem Unfallversicherungsträger (AUVA) zu übermitteln, der dieses 40 Jahre aufzubewahren hat. Zwecks Verwaltungsvereinfachung ist dies erst dann notwendig, wenn eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer endgültig aus dem Betrieb ausscheidet (zum Beispiel Pensionierung oder Wechsel zu anderem Arbeitgeber).

■ **Schutz- oder Arbeitskleidung (§ 14 GKV):** Wenn Arbeitnehmer krebserzeugenden Arbeitsstoffen ausgesetzt sind, müssen ihnen Arbeitgeber gemäß § 14 GKV geeignete Schutz- oder Arbeitskleidung zur Verfügung stellen. Unter der Bedingung, dass für die betroffenen Arbeitnehmer keine Eignungs- und Folgeuntersuchungen erforderlich sind und die Exposition durch Schutzmaßnahmen dauerhaft möglichst niedrig gehalten wird, kann die Bereitstellung von Schutz- oder Arbeitskleidung entfallen. Diese Schutzmaßnahmen sind im Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument festzuhalten.

■ **Persönliche Schutzausrüstung – Atemschutz:** Sind alle technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Minimierung der Staubbelastung ausgeschöpft und liegt trotzdem eine Grenzwertüberschrei-



Schleifgerät mit Absaugung.

tung vor, so ist verpflichtend Atemschutz gemäß § 15 der Verordnung Persönliche Schutzausrüstung (PSA-V) zu verwenden. Den Arbeitnehmern ist im Rahmen der Arbeitsplatzevaluierung jener Auszug des Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokuments zur Verfügung zu stellen, der sich auf die persönliche Schutzausrüstung für die durchzuführenden Arbeiten bezieht.

■ **Grundsatz:** Am Ende der Erläuterungen wird auf den Grundsatz „Viel sichtbarer Staub, viel alveolengängiger Staub! Wenig sichtbarer Staub, wenig alveolengängiger Staub!“ hingewiesen. Damit soll verdeutlicht werden, dass die Vermeidung oder die Reduktion von sichtbarem Staub generell auch gleichzeitig das Auftreten von Quarzfeinstaub reduziert. ■

INFO

- **Branchenlösung für Baustellen** (Auszug der Mappe „Sicherheit am Bau“, Kapitel D 26 „Arbeiten mit Quarzfeinstaub“)
- **Hilfstoool Quarzfeinstaub Evaluierung** (Excel-Tabelle)
- **Erläuterungen der Arbeitsinspektion** (PDF)

→ **Download unter** www.bau.or.at/arbeitsicherheit